

# **Satzung der „Sicheres Wohnen- Beteiligung, Beratung, Prüfung - Anstalt öffentlichen Rechts“**

## **§ 1 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht fünf Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bleibt solange im Amt bis ein neuer Verwaltungsrat bestellt ist.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts Anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit.
- (3) Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (4) Die Einberufung des Verwaltungsrates hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Die Unterlagen können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. In dringenden Fällen kann die Sprecherin / der Sprecher mündlich, fernmündlich oder elektronisch einladen.
- (5) Der Verwaltungsrat stimmt dem durch die Geschäftsleitung vorgelegten Arbeitsplan zu. Diesem sind die für die Anstalt durch den Landeshaushalt jährlich verfügbaren Mittel zugrunde gelegt.

## **§ 2 Direktorin/ Direktor**

Die Direktorin/ der Direktor leitet die Geschäfte der Anstalt.

## **§ 3 Fachbeirat**

- (1) Die Anstalt beruft einen Fachbeirat. Der Fachbeirat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Seine Mitglieder werden nach Vorgabe des Verwaltungsrates durch die Direktorin/ den Direktor berufen.
- (2) Der Fachbeirat berät die Anstalt.
- (3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied als Sprecher oder Sprecherin des Fachbeirats sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Fachbeirates beruft den Fachbeirat mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag der Anstalt. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Der Fachbeirat kann sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 4 Amtsniederlegung**

- (1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und des Fachbeirats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt niederlegen.

(2) Die Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds des Verwaltungsrates erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

## **§ 5 Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Sie ist auch in einer Videokonferenz zulässig. Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrats gelten als anwesend im Sinne des Satzes 1.

## **§ 6 Finanzierung der Anstalt**

Die Anstalt stellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen an einen Wirtschaftsplan angelehnten Mittelverwendungsplan auf. Die Mittelverwendungsplanung orientiert sich an den im Arbeitsplan der Anstalt festgelegten und vom Verwaltungsrat zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu billigenden Aufgaben der Anstalt sowie der Personalplanung. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt die Anstalt dem Verwaltungsrat eine Abrechnung der Mittelverwendung zur Kenntnisnahme vor.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung ersetzt die Satzung der „Wohnraumversorgung Berlin-Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung 24.06.2019 und tritt am 13.05.2025 in Kraft.